

7. Zukunftsforum Rettungsdienst

26.- 27.02.2024

Ausschreibungen im Rettungsdienst: Wie Vergabeverfahren
rechtssicher gestaltet werden können

Feuerwehr Düsseldorf
David von der Lieth

avocado rechtsanwälte
Daniel Bens

Ziele des Vergaberechts

- Wirtschaftliche und sparsame Verwendung staatlicher Gelder
- Korruptionsbekämpfung
- Transparenz und Gleichbehandlung
- Umsetzung des europäischen Binnenmarktes
- Instrument für den Staat, politische Vorgaben umzusetzen (bspw. Arbeitnehmerschutz, Klimafreundlichkeit, etc.)

Anwendbarkeit des (Kartell-) Vergaberechts

- **Öffentlicher Auftraggeber** (§ 99 Nr. 1, 2 GWB) oder **Konzessionsgeber** (§ 101 GWB)
 - **Öffentlicher Auftrag** (§ 103 GWB) oder **Dienstleistungskonzession** (§ 105 GWB)
 - Erreichen des **Schwellenwertes**
 - Dienstleistungsauftrag (soziale und andere besondere Dienstleistungen):
750.000 EUR
 - Dienstleistungskonzession:
5.538.000 EUR
- ➔ Anwendung des 4. Teils des GWB i.V.m. Vergabeverordnung (VgV) oder Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)
- Unterhalb des Schwellenwertes: i.d.R. Anwendbarkeit der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Bereichsausnahme (§ 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB)

(1) Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen [...]

4. zu **Dienstleistungen** des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und **der Gefahrenabwehr**, die von **gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden** und die unter die Referenznummern des Common Procurement Vocabulary 75250000-3, 75251000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, **75252000-7**, 75222000-8, 98113100-9 und 85143000-3 mit **Ausnahme** des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung fallen; *gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen im Sinne dieser Nummer sind insbesondere die Hilfsorganisationen, die nach Bundes- oder Landesrecht als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannt sind.*

Voraussetzungen der Bereichsausnahme

- **Dienstleistungen der Gefahrenabwehr**
 - mittlerweile unproblematisch: Rettungsdienst ist Gefahrenabwehr (vgl. EuGH, Urt. v. 21.03.2019 – C-465/17)
- **gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen**
 - mittlerweile unproblematisch, da Gemeinnützigkeit wohl bei Einhaltung von § 52 Abgabenordnung (AO) die Gemeinnützigkeit im Sinne der Bereichsausnahme vorliegt (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 20.09.22 – 3 Bf 198/21)
 - aber: Gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen müssen nicht zwingend im Katastrophenschutz mitwirken!
- **erbracht werden**
 - Landesrechtliche Regelung erforderlich, die eine Begrenzung des Teilnehmerkreises auf gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen zulässt (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 12.06.2019 – 13 ME 164/19)
- **CPV-Code**
 - Unproblematisch: CPV 75252000-7 = *Rettungsdienste*
- **keine Rückausnahme**
 - ausgenommen sind lediglich Krankentransporte zur reinen Patientenbeförderung ohne medizinischen Anteil (vgl. EuGH, Urt. v. 21.03.2019 – C-465/17)

Anforderungen außerhalb des Vergaberechts

- **keine Geltung des 4. Teils des GWB und der VgV, bzw. KonzVgV**
- **weiterhin Einhaltung des Haushaltsrechts (HGrG, BHO, LHO)**
 - wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung (z.B. § 7 BHO)
 - Keine Direktvergabe, sondern Durchführung eines Auswahlverfahrens (vgl. § 30 HGrG)
 - Einhaltung der Grundsätze von Transparenz und Chancengleichheit (Art. 3 GG)
- **Anforderungen der Landesrettungsdienstgesetze (z. B.)**
 - Bayern: ausschließlich an gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen, Durchführung eines Auswahlverfahrens, Fähigkeit der Bewältigung von Großschadenslagen durch Sonderbedarf (Art. 13 BayRDG)
 - Hamburg: Wahlrecht zwischen Bereichsausnahme und Vergabeverfahren, bei Bereichsausnahme Verknüpfung mit Mitwirkung im lokalen Katastrophenschutz (§ 14 HmbRDG)
 - Hessen: Selbstdurchführung oder Übertragung nur an Hilfsorganisationen und andere für die Mitwirkung im Katastrophenschutz anerkannte Organisationen (§ 5 HRDG)
- **Europäisches Primärrecht**
 - Verpflichtung zu europaweitem Verfahren durch Primärrecht?
 - Geltung des Beihilfenrechts!

Minimalvorgaben für ein Auswahlverfahren

- Durchführung eines Auswahlverfahrens unter den gemeinnützigen Organisationen und Vereinigungen
- Erstellung von Eignungskriterien unter Beachtung der Vorgaben des jeweiligen Landesrettungsdienstgesetzes
- Beschreibung der Leistung
- Bekanntmachung von Zuschlagskriterien (Prüfung der Wirtschaftlichkeit)
- Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten

Vor- und Nachteile von Vergabeverfahren

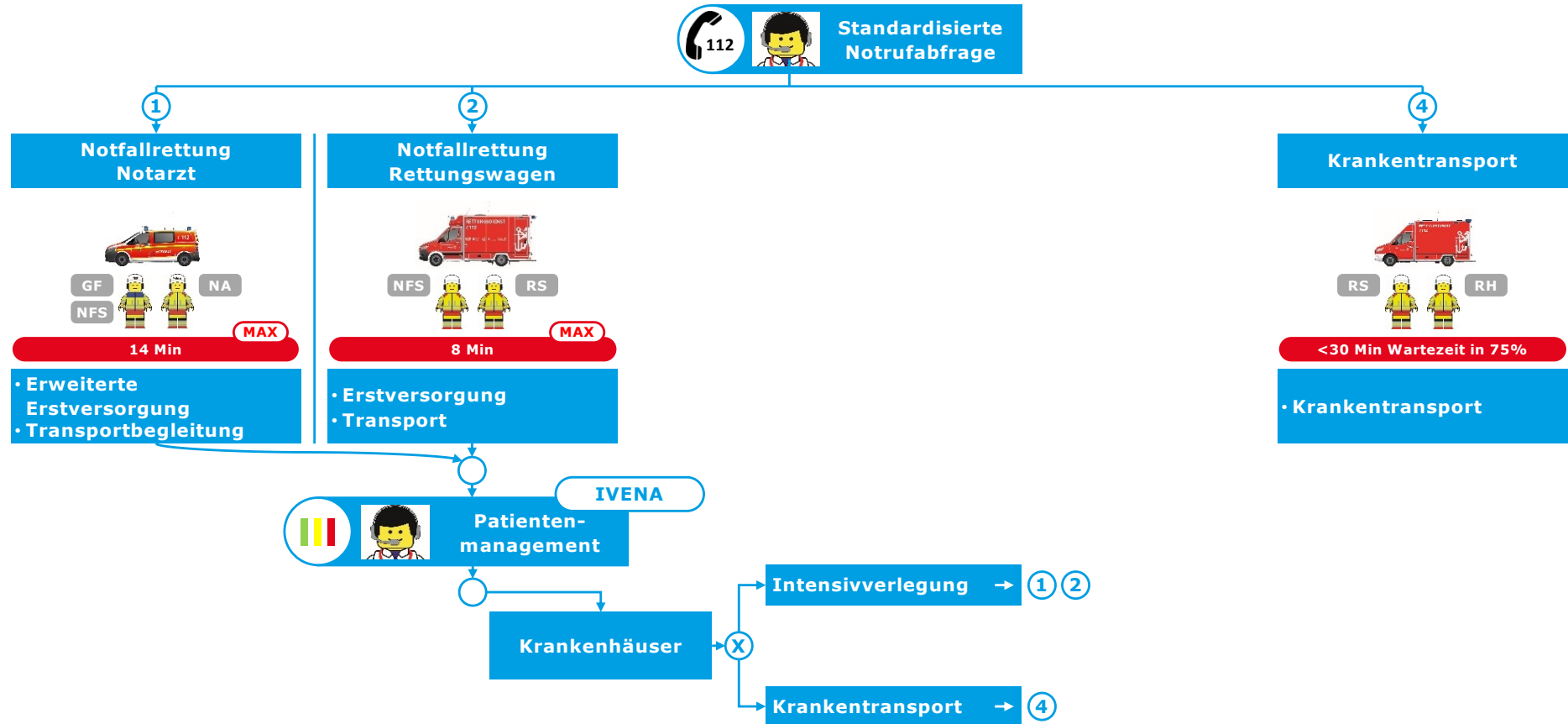
- strenge Regelungen im Vergaberecht zu Verfahren, Form und Frist
 - Nachverhandlungsverbot
 - unmittelbarer Leistungsbezug für Leistungsanforderungen erforderlich
 - größtmöglicher Wettbewerb
 - eingeschränkte Möglichkeiten für Nachforderungen
 - umfassende Dokumentationspflichten
-
- ✓ kurzer Rechtsweg mit überwiegend geklärten Rechtsfragen
 - ✓ Präklusion und dadurch schnellere Rechtssicherheit
 - ✓ wirtschaftliche Ergebnisse
 - ✓ Konformität mit Beihilferecht

Feuerwehr Düsseldorf

Vorüberlegungen zur Leistungsbeschreibung

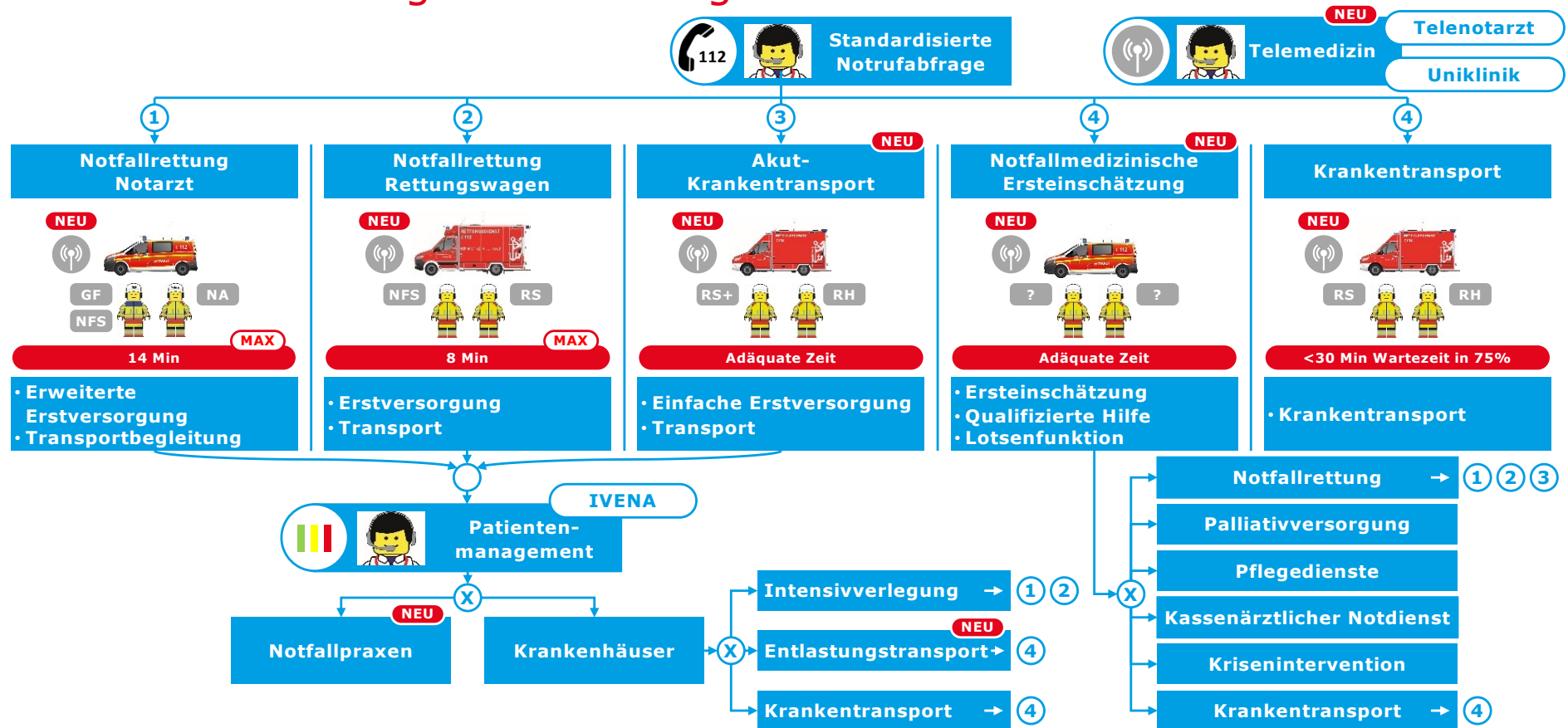
Rettungsdienst

Bisherige Architektur des Rettungsdienstes



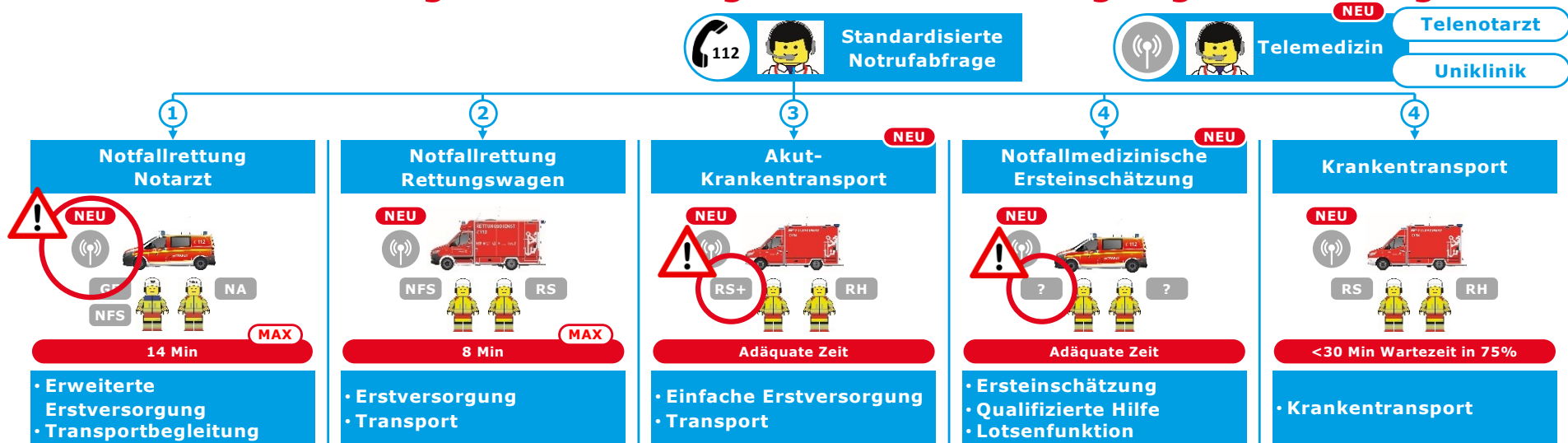
Rettungsdienst

Neue Dienstleistungen im Rettungsdienst



Rettungsdienst

Neue Dienstleistungen im Rettungsdienst – Überlegungen zur Vergabe



TELEMEDIZIN	NEUE QUALIFIKATIONEN	ESKALATIONSKAPAZITÄT
<ul style="list-style-type: none"> • Aktuell sind noch häufig proprietäre Systeme mit fest verbauten Komponenten die einzige Option. • Bei Vergaben, die die Bereitstellung von Fahrzeugen beinhaltet, ist der Einbau, die Administration und die Fehlerbehebung zu berücksichtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Falls die Trägerin/der Träger die Qualifikation nicht abbilden kann/möchte, schafft man eine 100% Abhängigkeit von Dienstleistenden. • Bei einem Personalausfall oder Personalmangel in neu etablierten Qualifikationen kann in der Regel nur durch Mitarbeitende mit höherer Qualifikation kompensiert werden. 	<p>Für den Fall extrem hoher Auslastungen sind zwei Möglichkeiten denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die nächsthöhere Dienstleistung wird eingesetzt <u>oder</u> • für die betroffene Dienstleistung besteht eine Kapazitätsreserve, die aktiviert werden kann.

Feuerwehr Düsseldorf

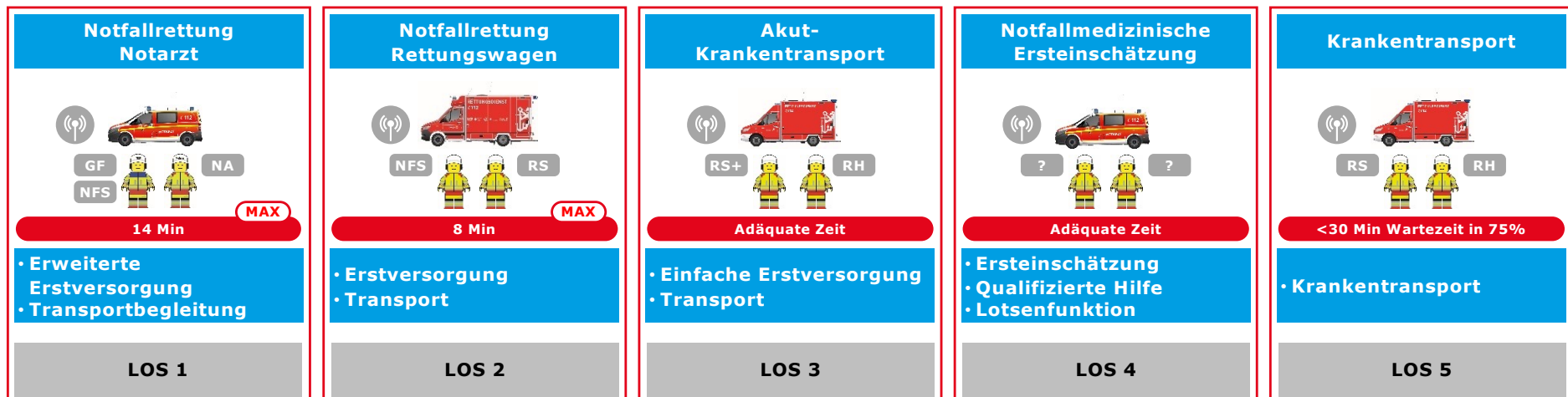
Varianten zur Losbildung

Rettungsdienst

Neue Dienstleistungen im Rettungsdienst – Überlegungen zur Losbildung

Variante 1 – Produktbezogene Losbildung

- Einstieg auch für kleinere und spezialisierte Dienstleistende möglich
- Ausfall eines Dienstleistenden kann durch die anderen Dienstleistenden kaum kompensiert werden



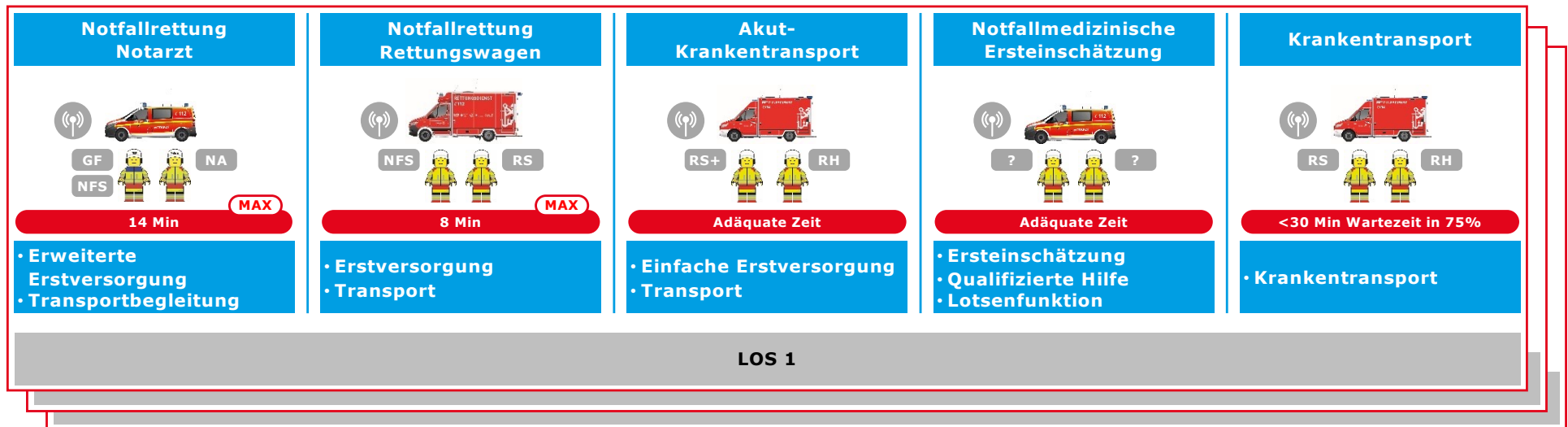
- Hohe Koordinationsfähigkeit der Trägerin zwischen den Produkten erforderlich
- Keine Flexibilität in der Produktausprägung

Rettungsdienst

Neue Dienstleistungen im Rettungsdienst – Überlegungen zur Losbildung

Variante 2 – Produktübergreifende Losbildung

- Große Unternehmen mit viel Erfahrung im Rettungsdienst haben einen Vorteil bei der Vergabe
- Dienstleistende können Personalentwicklungspfade über die Produkte ermöglichen



- Flexibilität bei Personalausfall und/oder Ausfall eines Dienstleistende
- Produktübergreifender Wissenstransfer bei den Dienstleistenden
- Hoher Einfluss der Dienstleistenden durch hohen Prozessanteil

Feuerwehr Düsseldorf

Planungssicherheit durch Vergaben

Rettungsdienst

Planungssicherheit durch Vergaben

- **Die Vergabe führt zu einheitliche Verträgen und damit zu einem einfacheren Contract-Management**
- **Vergabeergebnisse führen zu einer verbesserten Kostenakzeptanz bei den Kostenträgern**
- **Pauschalpreise führen zur Planungssicherheit für den Haushalt und die mittelfristige Finanzplanung**
- **Bessere Kostentransparenz für die Trägerin und damit bessere Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung des Rettungsdienstes**
- **Flexibilität durch mögliche Leistungserweiterung zu bekannten Konditionen bleibt erhalten**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

